

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

111. Jahrgang

Nr. 7

21. November 2018

INHALT

Nr.		Seite
242	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adventiat-Aktion 2018	962
243	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019	963
244	Weiheproklamation	965
245	Admissio	965
246	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	965
247	Taufe eines Kindes nichtkatholischer Eltern – Ausführungsbestimmungen zu can. 868 § 3 CIC	973
248	Siegelfreigaben	974
249	Religionspädagogische Arbeitsstellen der Diözese Speyer – Benutzungs- und Gebührenordnung	976
250	Dienstvereinbarung – Einführung von E-Learning	982
251	Kollektenplan 2019	986
252	Weltmissionstag der Kinder 2018/2019 – „Krippenopfer“	986
253	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2019 – „Damit sie das Leben haben“	987
254	„.... mehr als verdient ...“ – Ökumenisches Gebet im Advent 2018	988
255	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	988
	Dienstnachrichten	993

Die deutschen Bischöfe

242 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

243 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (Mk 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgesperrt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Im **Film zur Aktion** „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yancaña Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas Kinder mit Behinderung und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzliche Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die **Gottesdienst-Bausteine** enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden, *im Online-Shop: shop.sternsinger.de, per Telefon: 0241 44 61-44 oder per E-Mail: bestellung@sternsinger.de*.

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischoflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge weiterzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantwortet das *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de*.

Der Bischof von Speyer

244 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat am Samstag, 27. Oktober 2018, im Dom zu Speyer dem Priesteramtskandidaten

Artur Noras, Pfarrei Hl. Franz Xaver, Lauterecken,
und den Bewerbern aus dem Kreis des Ständigen Diakonats

Achim Stein, Pfarrei Hl. Elisabeth, Grünstadt,
Paul Beyer, Pfarrei Hl. Pirminius, Contwig,
Steffen Dully, Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Martinshöhe,
Bernd Wolf, Pfarrei Hl. Theresia von Avila, Neustadt

das Sakrament der Diakonenweihe gespendet.

Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Neugeweihten zu beten.

245 Admissio

Am Samstag, dem 20. Oktober 2018, erhielten ein Priesteramtskandidat und ein Diakonatsbewerber im Rahmen eines Pontifikalamtes durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio in der Seminar-kirche des Priesterseminars Speyer.

Die Admissio erhielt aus den Reihen der Priesteramtskandidaten Herr Stefan Häußler, Pfarrei Pax Christi, Speyer,

und aus den Reihen der Diakonatsbewerber Herr Holger Weberbauer, Pfarrei Hl. Ingobertus, St. Ingbert.

246 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 6. November 2018 einstimmig folgende Neufassung der Vergütungsordnung für kirchliche Be-rufe beschlossen:

„Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer

I. Geltungsbereich

1.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die in kirchlichen Berufen Be-schäftigten in den Pfarreien, in der Kategorialseelsorge und in den

Hauptabteilungen I bis III des Bischöflichen Ordinariats, die für eine durch den Dienstgeber definierte entsprechende Tätigkeit eingestellt sind oder werden, für Beschäftigte, die haupt- oder nebenamtlich Wahlämter in der Diözese wahrnehmen, sowie für Kirchenmusiker/innen („kirchliche Berufe“). Diese Regelungen gelten nicht für Lehrer/innen, die nach den Lehrerrichtlinien der TDL eingruppiert und vergütet werden. Unter diese Vergütungsordnung fallen auch als Religionslehrer beschäftigte Mitarbeiter/innen, die eine Ausbildung als Katechet/in absolviert haben und vertragsgemäß im pastoralen Dienst eingesetzt werden können. Für Katechet/inn/en gelten die Regeln für Gemeindereferent/inn/en entsprechend.

2.

Diese Regelungen gelten nicht für Priester und Ordensangehörige sowie Beamte im Kirchendienst.

II. Allgemeine Bestimmungen

1.

Die Eingruppierung der Beschäftigten für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer erfolgt ab 01.01.2017 unter Beachtung des TVöD-VKA (KODA-Fassung) und des TVÜ-Bund/VKA (KODA-Fassung) in seiner jeweils gültigen Fassung.

2.

Stellen und Stellenbündel, die mit den Entgeltgruppen 12–15 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Hochschulabschluss, Masterstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können. Wahlämter sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Stellen und Stellenbündel, die mit den Entgeltgruppen 9b–12 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Fachhochschulabschluss, Bachelorstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können. Wahlämter sind von dieser Anforderung ausgenommen.

3.

Die folgende Eingruppierung der Stellenbündel Gemeindereferent/inn/en und Pastoralreferenten/inn/en, der Stellenbündel Theolog/inn/en und Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer Ausbildung sowie Sozialpädagog/innen/en gilt abschließend sowohl für alle Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien als auch für Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge. Die Eingruppierung gilt auch abschließend für Tätigkeiten in den Abteilungen des

Bischöflichen Ordinariats Speyer, es sei denn, die konkret auszuübende Tätigkeit ist in den folgenden Entgeltgruppen speziell geregelt.

4.

Als vergleichbare abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung gemäß Entgeltgruppe 13 Ziffer 1 gelten z.B. Erziehungswissenschaften oder Sozialwissenschaften.

5.

5.1

Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 11, Ziffer 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 TVöD KODA-Fassung bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- g) Zeiten der Elternzeit von bis zu insgesamt maximal fünf Jahren der zehnjährigen Wartezeit,
- h) Zeiten eines Sonderurlaubs wegen Pflegezeit von bis zu insgesamt maximal sechs Monaten der zehnjährigen Wartezeit,
- i) Zeiten einer vollen befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente von bis zu insgesamt maximal einem Jahr der zehnjährigen Wartezeit.

5.2

Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

5.3

Für die vorgeschriebene ununterbrochene Tätigkeit werden Zeiten der Tätigkeit als Gemeindereferent/in oder als Diakone im Zivilberuf bei anderen Bistümern, auch in Teilzeit, anerkannt. Für die Anerkennung dieser Zeiten gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 entsprechend.

III. Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 15

1. Leitung Abteilung I/1: Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen
2. Leitung Abteilung I/2: Besondere Seelsorgebereiche
3. Leitung Abteilung I/3: Jugendseelsorge
4. Leitung Abteilung I/4: Kirchenmusik
(Diözesankirchenmusikdirektor/inn/en)
5. Stellvertretende Leitung Hauptabteilung II Schule, Hochschulen, Bildung
6. Leitung Abteilung II/1: Religionsunterricht und Schule 1

7. Leitung Abteilung II/2: Religionsunterricht und Schule 2
8. Leitung Abteilung II/3: Katholische Schulen, Schulpastoral und BBS
9. Leitung Abteilung II/4: Hochschulen und Hochschulpastoral
10. Leitung Abteilung II/5: Außerschulische Bildung
11. Domkapellmeister/inn/en
12. Domorganist/inn/en

Entgeltgruppe 14

1. Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Pastoralreferent und deren Ausbildung zuständig sind.
2. Fortbildungsleiter Sekundarstufe I

3.

Fortbildungsleiter Primarstufe

4.

Leitung Stabstelle „Ökumene und Theologische Grundsatzfragen“

5.

Leitung Stabstelle „Berufungspastoral“

6.

Leitung Abteilung III/3: Personalförderung

Entgeltgruppe 13

1.

Theolog/inn/en oder sonstige Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Master-Studiengang mit entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat.

2.

Pastoralreferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung.

3.

Persönliche Referent/inn/en des Bischofs.

4.

Das Wahlamt des/der Vorsitzenden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband Speyer

Entgeltgruppe 12

1.

Pastoralassistent/inn/en bis zur zweiten Dienstprüfung.

2.

Dekanatskantor/inn/en (Kirchenmusiker/inn/en mit A-Examen oder mit B-Examen und Diplom-Musiklehrerprüfung an einer Musikhochschule oder vergleichbarer Ausbildung).

3.

Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Gemeindereferent und deren Ausbildung zuständig sind.

4.

Stellvertretende/r Domorganist/in

5.

Domkantor/inn/en

Entgeltgruppe 11

1.

Gemeindereferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung und abgeschlossener berufspraktischer Ausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik oder einem Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ – Grund- und Aufbaukurs) nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.

2.

Die Wahlämter sonstiger haupt- oder nebenamtlich tätiger Vorsitzender von anderen Diözesanverbänden, sofern sie nicht unter EG 13 Ziff. 4 fallen.

3.

Dozent/inn/en am Bischöflich Kirchenmusikalischen Institut (BKI).

4.

Diakone im Zivilberuf, die als Diakone im Hauptberuf übernommen werden und einen Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ (Grund- und Aufbaukurs) absolviert haben, nach zwölfjähriger ununterbrochener Tätigkeit als Diakon.

Entgeltgruppe 10

1.

Gemeindereferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik oder einem Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ – Grund- und Aufbaukurs) nach Abschluss der zweiten Dienstprüfung als Gemeindeassistent.

2.

Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung in den Katholischen Jugendzentralen oder Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung mit vergleichbarer entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat.

3.

Diakone im Zivilberuf, die als Diakone im Hauptberuf übernommen werden und einen Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ (Grund- und Aufbaukurs) absolviert haben, wenn sie mindestens zwei Jahre als Diakon tätig waren.

Entgeltgruppe 9b

Gemeindeassistent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik oder einem Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ – Grund- und Aufbaukurs) nach Abschluss des berufspraktischen Jahres.

Entgeltgruppe 8

Seelsorgehelfer/innen ohne einschlägige/entsprechende Qualifikation, aber mit anderer abgeschlossener Berufsausbildung mit Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien oder Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge oder Tätigkeiten in den Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

IV. Bestandsschutz

1.

Durch die Ablösung der bisherigen Vergütungsordnung bzw. durch die erstmalige Festlegung der Vergütung durch diese Ordnung entstehen den in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallenden Beschäftigten keine finanziellen Nachteile. Falls die bisherige Vergütung (regelmäßiges monatliches Entgelt oder Jahresgesamtentgelt) bis zur Ablösung höher war, wird die Differenz zur neuen Vergütung (bruttoentgeltbezogene Berechnung) als monatliche Besitzstandszulage gezahlt. Diese nimmt an den zukünftigen Tarifänderungen in vollem Umfang teil und ist unwiderruflich und nicht anrechenbar.

Dies gilt nicht für den Fall einer Höhergruppierung.

Beschäftigte, die durch das Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung zum 01.01.2014 abgruppiert werden müssten, bleiben wegen des Bestandschutzes weiterhin in ihrer bis zum 31.12.2013 zutreffenden Entgeltgruppe. Eine Abgruppierung findet nicht statt.

2.

Mitarbeiter/innen, die in der Diözese ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt ausüben und wegen ihrer bisherigen Tätigkeit in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert waren, verbleiben auch für die Dauer des Wahlamtes in dieser Entgeltgruppe.

3.

Mitarbeiter/innen, die in der Diözese ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt ausüben und wegen ihrer bisherigen Tätigkeit in einer niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert waren, erhalten für die Dauer der Ausübung des Wahlamtes die höhere Eingruppierung für das Wahlamt, welches sich aus dieser Ordnung ergibt. Nach Ablauf des Monats, in dem ihr Wahlamt endet, werden sie wieder in die Entgeltgruppe rückgruppiert, in

der sie unmittelbar vor der Übertragung des Wahlamtes eingruppiert waren. Bei der Rückgruppierung wird die bisherige Stufenlaufzeit aus der laufenden Stufe des Wahlamtes anerkannt.

4.

Bewerberinnen und Bewerbern für das Wahlamt, die nicht beim Bistum Speyer beschäftigt sind, kann bei Vorbeschäftigung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst ihre bisherige Eingruppierung und Stufe für die Tätigkeit im Wahlamt anerkannt werden. Bei Beschäftigung außerhalb einer Eingruppierungsordnung des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes, kann für die Zeit des Wahlamtes die Differenz der Eingruppierung nach dieser Ordnung zum bisherigen Gehalt des/der Bewerbers/Bewerberin höchstens bis zur Endstufe der Entgeltgruppe 14 als dynamische Zulage gezahlt werden.

V. Wirksamwerden

Diese Vergütungsordnung tritt zum 01.12.2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung tritt die Vergütungsordnung vom 27. März 2018 (OVB 4/2018, S. 814 ff.) außer Kraft.“

Speyer, den 6. November 2018

gez.

Peter Schappert
Vorsitzender

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 14. November 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

247 Taufe eines Kindes nichtkatholischer Eltern – Ausführungsbestimmungen zu can. 868 § 3 CIC

Mit dem Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ (siehe OVB 1/2017 S. 306–314) hat Papst Franziskus den neuen can. 868 § 3 CIC in das Gesetzbuch der lateinischen Kirche aufgenommen (entsprechend der Regelung von can. 681 § 5 CCEO für die katholischen Ostkirchen). Darin wird katholischen Taufspendern die Möglichkeit eröffnet, im Ausnahmefall ein Kind nichtkatholischer Eltern zu taufen mit der Rechtsfolge, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern eingegliedert wird. Voraussetzung einer solchen ersatzweise vorgenommenen Taufe ist, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten darum bitten und es ihnen unmöglich ist, sich an einen eigenen Amtsträger zu wenden.

Da es sich hierbei um eine ökumenisch sensible Materie handelt, die allergrößte Achtung vor den Belangen der jeweils betroffenen nichtkatholischen Konfession voraussetzt, lege ich in Ausführung von can. 868 § 3 CIC für das Bistum Speyer folgendes fest:

1. Von der Möglichkeit des can. 868 § 3 CIC darf nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius Gebrauch gemacht werden.
2. Den Antrag hat der Leitende Pfarrer zu stellen. Darin ist der Taufspender zu benennen und es sind die Angaben zu machen, die auch für eine katholische Taufe zu erheben sind. Darauf hinaus hat der Leitende Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 868 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.
3. Für die in Deutschland beheimateten evangelischen Landeskirchen, anglikanischen Kirchen, altkonfessionellen Kirchen und evangelischen Freikirchen liegen im Bistum Speyer die Voraussetzungen zur Anwendung des can. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.
4. Soll ein Kind orthodoxer oder altorientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen, der in derselben Feier das Sakrament der Firmung spendet. Die dazu nötige Firmvollmacht erhält der betreffende Priester mit der Tauferlaubnis.

Speyer, den 31. Oktober 2018



Andreas Sturm
Generalvikar

Verwaltungshinweise

1. Nach Spendung der Taufe ist diese ohne laufende Nummer und ohne Buchstaben im Taufbuch zu dokumentieren. Unter „Sonstiges/Nachträge“ ist zu vermerken: „Taufspendung gemäß can. 868 § 3 CIC“ sowie die Konfession des Kindes (vgl. OVB 2017, S. 313).
2. Da das Kind mit der ersatzweise gespendeten Taufe nicht in die katholische Kirche aufgenommen wurde, erfolgt keine Erfassung im elektronischen Meldewesen e-mip. Den Eltern ist jedoch eine Taufbescheinigung auszustellen, mit der sie die Taufe ihres Kindes zum gegebenen Zeitpunkt selbst einem Amtsträger ihrer Kirche melden und bei Bedarf gegenüber sonstigen Stellen (z. B. Einwohnermeldeamt) nachweisen können.

248 Siegelfreigaben

1. Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Sel. Paul Josef Nardini in Pirmasens führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 850) für ungültig erklärt.

Speyer, den 12. Oktober 2018



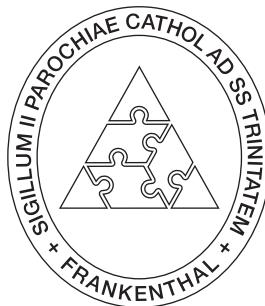
Andreas Sturm
Generalvikar

2. Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Frankenthal führt das nebenstehend abgedruckte Siegel sowie das zu gehörige Zweitsiegel. Für beide wird hiermit die Freigabe erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 853) für ungültig erklärt.

Speyer, den 6. November 2018




Andreas Sturm
Generalvikar



3. Schifferstadt Hl. Edith Stein

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Schifferstadt führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 853) für ungültig erklärt.

Speyer, den 6. November 2018



Andreas Sturm
Generalvikar



249 Religionspädagogische Arbeitsstellen der Diözese Speyer – Benutzungs- und Gebührenordnung**Benutzungsordnung der Religionspädagogischen Arbeitsstellen der Diözese Speyer****Präambel**

Lehr- und Lernprozesse in Gesellschaft und Bildung benötigen vielfältige und fachlich ausgewählte Medien, um alle Beteiligten zu begleiten und zu unterstützen.

Religiöse Bildung auf Grundlage des christlichen Menschenbildes geht von einem ganzheitlichen Verständnis aus, im lebenslangen Lernen in Familie, in Kindertagesstätten, im außerschulischen Feld und vor allem im schulischen Sozialraum und Unterricht, insbesondere im Religionsunterricht.

Die Diözese Speyer unterhält hierzu Religionspädagogische Arbeitsstellen in Landau, Ludwigshafen, Pirmasens und St. Ingbert. Sie sind Teil der religionspädagogischen Fortbildung der Diözese. In den Religionspädagogischen Arbeitsstellen beraten und unterstützen ausgebildete und praxiserfahrene Religionspädagoginnen und Religionspädagogen die Benutzerinnen und Benutzer.

Als Medienstellen dienen sie allen Multiplikatoren der Bildungsarbeit zur Vertiefung, Methodik und Didaktik religiöser Bildung.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Religionspädagogischen Arbeitsstellen (RPAs) sind nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtungen der Diözese Speyer.

(2) Die Benutzung ist allen natürlichen Personen im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.

(3) Die RPAs stehen unter der fachlichen Leitung einer RPA-Leiterin oder eines RPA-Leiters vor Ort für die religionspädagogische Beratung. Die Fachaufsicht und Gesamtleitung untersteht dem Bischöflichen Ordinariat Speyer, Hauptabteilung II Schulen, Hochschulen und Bildung.

(4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Medien. Dazu gehören insbesondere Bücher, Arbeitsmaterialien, Spiele, Filme, CDs, DVDs, CD-Roms, Themenkoffer, Erzählfiguren, religionspädagogisches Kreativmaterial und Zeitschriften.

§ 2 **Öffnungszeiten**

Die RPAs sind grundsätzlich an drei Werktagen während der Schulzeit im jeweiligen Bundesland geöffnet. Während der Schulferien bleiben sie geschlossen. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich per Aushang und auf der Internetseite des Bistums Speyer bekannt gemacht.

§ 3 **Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich bei erstmaliger Nutzung persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises anzumelden und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennen.
- (2) Minderjährige können einen Benutzerausweis erhalten, wenn sie die vom gesetzl. Vertreter/in unterzeichnete Benutzeranmeldung sowie deren/dessen Ausweisdokument vorlegen. Die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren und Entgelte.
- (3) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Diözese Speyer und ist nicht übertragbar. Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem in Abs. 1 genannten Ausweisdokument, dessen Vorlage jederzeit verlangt werden kann.
- (4) Der Benutzerausweis gilt für die Dauer von zwölf Monaten und wird jeweils für weitere zwölf Monate verlängert, sofern die Benutzerin / der Benutzer dies bis vier Wochen vor Ablauf formlos bei der RPA-Leitung beantragt.
- (5) Der Verlust sowie das Abhandenkommen des Benutzerausweises sind der RPA-Leitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die Benutzerin / der Benutzer bzw. ihr / sein gesetzlicher Vertreter.
- (6) Änderungen des Namens, der Dienstanschrift, der Privatadresse, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind der RPA-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Im Rahmen der Benutzung bzw. zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die RPA folgende Daten: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Dienstadresse, Privatadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

§ 5 **Benutzung**

- (1) Die angebotenen Medien können in den Räumlichkeiten der RPA und durch Ausleihe genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Computer und der sonstigen Geräte wird von der RPA-Leitung festgesetzt.
- (3) Auf Anfrage bei der RPA-Leitung können die Benutzerinnen und Benutzer das zur Verfügung stehende Internet-Angebot wie auch WLAN nutzen.
- (4) Die RPAs verleihen auch Material in Kooperation mit der AV-Medienzentrale der Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier (AVMZ), deren Nutzungsordnung für entsprechende Ausleihe zu beachten ist. Die vorgenannte Nutzungsordnung liegt in den Räumlichkeiten der RPA aus und kann dort eingesehen werden.
- (5) RPA-Benutzerinnen und Benutzer erhalten auf Anfrage einen freien Zugang zum kirchlichen Medienportal www.medienzentralen.de. Die Kosten für die Benutzerinnen und Benutzer trägt die Diözese über einen Gruppenzugang. Der Gruppenzugang wird jährlich aktualisiert.
- (6) Es besteht die Möglichkeit des Verleihs und der Vermittlung von Filmen, DVDs und Filmlizenzen. Die Vorführlizenz der AVMZ, AV-Medienzentralen katholischer Bistümer, berechtigt zur öffentlichen Vorführung ausgewiesener Medien insbesondere in Schulen sowie in der Bildungsarbeit.

§ 6 **Ausleihe und Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für besonderes Kreativmaterial (Themenkoffer, Erzählfiguren, Kett-Material, Eine-Welt-Medien etc.), das entsprechend ausgewiesen ist, zwei Wochen. In Sonderfällen können von der RPA-Leitung besondere Leihfristen festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang der Buchung zur Verlängerung.
- (3) Medien können vor Ort, telefonisch oder per E-Mail vorbestellt werden.
- (4) Leihe, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der RPA-Leitung begrenzt werden.
- (5) Die RPA kann jederzeit die Rückgabe der entliehenen Medien verlangen.

- (6) Als Präsenzmedien ausgewiesene Bestände der RPAs können nicht entliehen werden.

§ 7 **Aufenthalt in den Räumen der RPA**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der RPAs gilt die Benutzungsordnung. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Das Hausrecht nimmt die RPA-Leitung wahr.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere für Wertsachen und Garderobe, übernimmt die Diözese keine Haftung.
- (3) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der RPA nur mit Zustimmung der RPA-Leitung durch diese aufgehängt oder verteilt werden.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Räume der RPAs mitgenommen werden, ausgenommen Begleithunde.
- (5) Das Rauchen ist in den Räumen der RPAs untersagt.

§ 8 **Behandlung von Medien und Haftung**

- (1) Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, haften für Beschädigungen und Verlust.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der übergebenen Medien vorab zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt kein entsprechender Hinweis, so gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Als Beschädigungen gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen.
- (3) Verlust, Verschmutzungen oder Beschädigungen sind der RPA-Leitung bei der Rückgabe unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der RPA-Leitung selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Medien muss Ersatz geleistet werden. Dabei steht es im Ermessen der RPA zu entscheiden, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob ein anderes, gleichwertiges Medium auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beschafft wird.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Gebührenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der RPA ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt. Das gleiche gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Räume, der Einrichtungen oder technischen Anlagen.

§ 10
Rechte Dritter

Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits-, Lizenz- und sonstigen Rechte sind ausschließlich die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich. Die Benutzerin / der Benutzer stellt die Diözese von Forderungen Dritter ausdrücklich frei.

§ 11
Gebühren

Gebühren und sonstige Entgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung (Anlage) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 05.07.2012 außer Kraft.

Speyer, den 08.10.2018



Andreas Sturm
Generalvikar

Gebührenordnung
(Anlage zur Benutzungsordnung der Religionspädagogischen Arbeitsstellen
der Diözese Speyer)

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Religionspädagogischen Arbeitsstellen (RPAs) werden für Leistungen nach der Benutzungsordnung Gebühren und Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Benutzerin bzw. der Benutzer der RPA, bei Minderjährigen deren gesetzl. Vertreter/in.
- (3) Die Gebühren und Entgelte werden bei Inanspruchnahme der Leistungen bzw. zum Zeitpunkt des Entstehens fällig. Sie sind umgehend in der RPA zu entrichten.
- (4) Zwecks Beitreibung der Gebühren und Entgelte kann gegen säumige Benutzerinnen und Benutzer der Zivilrechtsweg beschritten werden.

§ 2
Gebühren

- (1) Die Ausleihe in den RPAs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Bei der Ausleihe von besonderem Kreativmaterial im Sinne von § 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung (Themenkoffer, Erzählfiguren, Kett-Material, Eine-Welt-Medien etc.) ist jeweils eine Ausleihgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je nach Ausweis des Kreativmaterials 1,00 € bis 5,00 € für die jeweilige Regelausleihzeit. Bei Verlängerungen ist die Gebühr erneut zu entrichten.
- (3) Für die Erstellung des Benutzerausweises wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben. Die Gebühr wird fällig mit der Übergabe des Benutzerausweises an die Benutzerin bzw. den Benutzer.

§ 2
Säumnisgebühren

- (1) Ist die Leihfrist gemäß § 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten und nicht verlängert, so ist nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro Ausleihzeitraum eine Gebühr von 0,50 € fällig. Abweichend von Satz 1 ist für Kreativmaterial die jeweilige Ausleihgebühr als Säumnisgebühr zu entrichten.

(2) Medien, die die Benutzerin bzw. der Benutzer nach Ablauf der Leihfrist bzw. Verlängerung und mehr als dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden.

§ 3 **Entgelt für beschädigte Medien, Medienerersatz**

(1) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall sachgemäß festgesetzt wird.

(2) Wird das Medium unbrauchbar oder gar nicht zurückgegeben, trägt der Benutzer / die Benutzerin die Kosten des Medienerersatzes und eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 €.

(3) Wird das Medium von der Benutzerin bzw. dem Benutzer durch ein neues (gleichwertiges) Exemplar ersetzt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.

§ 4 **Inkrafttreten**

(1) Die Gebührenordnung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Speyer, den 08.10.2018



Andreas Sturm
Generalvikar

250 Dienstvereinbarung – Einführung von E-Learning

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt

1. in räumlicher und persönlicher Hinsicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 MAVO) im Bischöflichen Ordinariat und seiner Außenstellen,
2. nicht für die Geistlichen in der Diözese Speyer. Der Dienstgeber kann die Regelungen dieser Dienstvereinbarung jedoch für die Geistlichen für entsprechend anwendbar erklären.

§ 2 Ziele

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, den Einsatz von elektronisch gespeicherten und gesteuerten Lerneinheiten über das IT-System des Bistums oder über Drittanbieter zu regeln. Es ist ein Teil der Gesamtstrategie zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ergänzt die bisherigen Lernformen. Das E-Learning soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen räumlich und zeitlich flexiblen Zugriff auf bestimmte Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Qualifizierungen ermöglichen. Ziel ist die schnelle Bereitstellung von Lerninhalten im Falle der Notwendigkeit zeitnaher Qualifizierung, insbesondere bei größeren Zielgruppen. Weiterhin kann die Einführung von elektronischen Systemen zur Sammlung von Informationen und Weitergabe von Wissen (z. B. Wiki) ein Ziel sein (Wissensmanagement). Ferner soll eine Kombination von E-Learning und Präsenztraining (Blended Learning) ermöglicht werden.

§ 3 Begriffsbestimmung E-Learning

E-Learning ist elektronisch unterstütztes Lernen. Zum E-Learning gehört jede Art der Fort- und Weiterbildung und Qualifizierung, die ausschließlich oder maßgeblich durch elektronische Medien durchgeführt wird.

§ 4 Einsatzmöglichkeiten von E-Learning

Das Bistum wird nur solche Inhalte von Qualifizierung und Fort- und Weiterbildung durch E-Learning anbieten und genehmigen, die hierzu geeignet sind. Vor Einführung eines konkreten Qualifizierungs- bzw. Fort- und Weiterbildungsprogramms überprüfen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung einvernehmlich die Eignung des Fort- und Weiterbildungsbereichs für das E-Learning. Dies gilt sowohl für eigene wie für externe E-Learning-Angebote.

Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung gehen bei der Eignungsprüfung grundsätzlich davon aus, dass

- Qualifizierungen, die überwiegend auf Faktenlernen konzentriert sind, für das E-Learning geeignet sind (Hardskills),
- Qualifizierungen, die eine geringe Verknüpfung von wenigen Inhalten und ohne komplexe Wechselwirkungen erfordern, sich je nach Vorwissen der Lernenden für das E-Learning eignen,
- Weiterbildungsinhalte, die eine starke Verknüpfung von Inhalten mit einer starken Wechselwirkung untereinander aufweisen, sich nur begrenzt für E-Learning eignen,

- Weiterbildungsangebote zu Verhaltensthemen (z. B. Führung, Kommunikation, Rhetorik, Verhalten in Arbeitsgruppen usw.) sich nicht für das E-Learning eignen (Softskills). Dies gilt nicht, sofern eine Kombination von E-Learning und Präsenztraining (Blended Learning) ermöglicht wird.

§ 5 Lernzeit und Lernort

Die für das E-Learning aufgewendete Zeit ist Arbeitszeit. Dies gilt unabhängig davon, wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die E-Learning-Angebote nutzen. Es gelten das Arbeitszeitgesetz und die Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit der Beschäftigten in der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats. Ein E-Learning in Telearbeit (Heimarbeitsplatz) von zu Hause findet nicht statt. Ein E-Learning in Rahmen von „mobilem Arbeiten“ von zu Hause oder von anderen Orten außerhalb des Arbeitsplatzes findet nur mit begründeter Ausnahme statt.

E-Learning ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignet, wenn diese an einem Arbeitsplatz tätig sind, der ihnen ein ungestörtes E-Learning ermöglicht. Dies ist z. B. nicht der Fall bei Arbeitsplätzen mit erheblichem Kunden-, Kollegen- und Telefonkontakt. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsplätze E-Learning nicht zulassen, E-Learning zu ermöglichen, hält das Bistum gesonderte E-Learning-Plätze vor (EDV-Schulungsraum). E-Learning an diesen E-Learning-Plätzen ist einem mobilen E-Learning vorzuziehen.

§ 6 Erfolgskontrollen und Prüfungen

Sollten zur Überprüfung des Lernfortschritts in die E-Learning-Programme Lernkontrollen eingefügt sein, werden die Ergebnisse dieser Lernkontrollen nur den am E-Learning teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst zur Verfügung gestellt. Eine Speicherung von Ergebnissen von Lernkontrollen auf zentralen oder dezentralen Servern ist unzulässig. Soweit durch gesetzliche oder sonst anwendbare Vorschriften der Nachweis von bestimmten Kenntnissen erforderlich ist und die Qualifizierung über E-Learning erfolgt, dürfen nur die Qualifikationsnachweise in ausgedruckter oder elektronischer Form (Zertifikat) in der Personalakte oder in elektronischen Personalverwaltungssystemen aufbewahrt werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG).

§ 7 Steuerung des Weiterbildungsprozesses

Die durch den Dienstgeber erstellten E-Learning-Angebote sind mit einer Einführung und mit Hinweisen zum E-Learning auszustalten. Zur Be-

gleitung von E-Learning-Prozessen werden für die verschiedenen Inhalte Ansprechpartner (Tutoren/Fachexperten) benannt, die die Teilnehmer am E-Learning beraten können. Die Ansprechpartner (Tutoren/Fachexperten) müssen über umfangreiche Erfahrungen in den konkreten E-Learning-Programmen und in der Begleitung der Weiterbildungsprozesse verfügen.

Bei der Auswahl von externen E-Learning-Angeboten sind die gleichen Voraussetzungen als Qualitätsmerkmal zu beachten.

§ 8 Zeitliche Lage des E-Learnings

Die Teilnahme am E-Learning-Programm ist im Hinblick auf die Arbeitszeit mit dem jeweiligen Vorgesetzten abzustimmen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Hinblick auf die Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsinhalt im Wesentlichen frei, so legt sie/er den Zeitpunkt der Teilnahme am E-Learning-Programm nach eigenem Ermessen fest.

§ 9 Auswertung der E-Learning-Erfahrungen

Während der Anwendung von E-Learning werden, spätestens alle zwei Jahre, die Erfahrungen mit dem E-Learning durch eine stichprobenartige Befragung (Interviews) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewertet. Die Befragung und Auswertung erfolgt durch jeweils einen Dienstgebervertreter und ein Mitglied der MAV gemeinschaftlich. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung werden sich danach über den weiteren Einsatz des E-Learnings verständigen.

§ 10 In Kraft Treten und Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung lässt § 29 Abs. 1 Nr. 5. und Nr. 6. MAVO unberührt.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Diese Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres für beide Seiten kündbar. Diese Dienstvereinbarung wirkt im Falle einer Kündigung nach, bis sich Dienstgeber und Mitarbeitervertretung auf eine neue Dienstvereinbarung einigen.

Speyer, den 17.09.2018

gez.

Andreas Sturm
Generalvikar

gez.

Thomas Ochsenreither
Vorsitzender MAV

251 Kollektenplan 2019

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin
1	Afrikanische Missionen	13.01.2019	06.01.2019	29.01.2019
2	Caritas Not- und Katastrophenhilfe	17.02.2019	10.02.2019	05.03.2019
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	07.04.2019	31.03.2019	24.04.2019
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹⁾	07.04.2019	31.03.2019	24.04.2019
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	14.04.2019	07.04.2019	30.04.2019
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	28.04.2019	21.04.2019	14.05.2019
7	Geistliche Berufe	12.05.2019	05.05.2019	28.05.2019
8	RENOVABIS	09.06.2019	02.06.2019	25.06.2019
9	Aufgaben des Papstes	30.06.2019	23.06.2019	16.07.2019
10	Kirchliche Medienarbeit	08.09.2019	01.09.2019	24.09.2019
11	Caritas Jahreskampagne	22.09.2019	15.09.2019	08.10.2019
12	Weltmission	27.10.2019	20.10.2019	12.11.2019
13	Priesterausbildung in den Diaspora-gebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2019	27.10.2019	19.11.2019
14	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	17.11.2019	10.11.2019	03.12.2019
15	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2019	15.12.2019	07.01.2020
16	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	26.12.2019	15.12.2019	07.01.2019
18	Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung		

1) Oder in der Karwoche

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Die in diesem Plan aufgeführten Kollekten sind in allen Kirchengemeinden durchzuführen. Die Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen wurden bereits im September 2018 bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse in einem gesonderten Schreiben informiert.

252 Weltmissionstag der Kinder 2018/2019 – „Krippenopfer“

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Konti-

nenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2018 – 6. Januar 2019). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist Peru in Südamerika.

Es wird gebeten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen und das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, Bestell-Fax: 0241 4461-88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, Internet: www.sternsinger.de.

253 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2019 – „Damit sie das Leben haben“

Am 13. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Sie ist die älteste gesamtkirchliche Sammlung der Welt. 1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben. Er bat um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent. Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung von einheimischen Priestern, die als glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft den Menschen Hilfe, Hoffnung und Lebensperspektive geben.

Im Blickpunkt des Afrikatags 2019 steht – wie beim Weltmissionssonntag 2018 auch – wieder die Arbeit der Kirche in Äthiopien. Im Apostolischen Vikariat Gambella an der Grenze zum Südsudan wird bis heute die Bevölkerung aufgrund ihrer Lebensweise und der dunklen Hautfarbe diskriminiert und abfällig als „schwarze Sklaven“ bezeichnet. Außer von der katholischen Kirche erfahren die Menschen kaum Unterstützung. Die Kirche kämpft gegen Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen, engagiert sich in der Friedensarbeit zwischen verfeindeten Volksgruppen und setzt sich für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse ein.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio einige Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, und Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag.

Weitere Informationen zum Afrikatag sind zu erhalten bei *Missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, E-Mail: info@missio.de. Materialbestellung: Tel.: 089/ 51 62-620, Fax: 089/ 51 62-335, E-Mail: info@missio-shop.de.*

Die liturgischen Hilfen stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

254 „.... mehr als verdient ...“ – Ökumenisches Gebet im Advent 2018

Am Montagabend, 10. Dezember 2018, sind alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften im Bistum eingeladen, sich durch das „Ökumenische Gebet im Advent“ konfessionsübergreifend auf das Fest der Geburt des Herrn einzustimmen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Initiative der dreizehn in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) – Region Südwest – verbundenen Kirchen. Das diesjährige Gebet steht unter dem Motto „.... mehr als verdient ...“. Im Zentrum der Schrifttexte, Gebete, Lieder und Bildbetrachtungen steht die unverlierbare Würde jedes Menschen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt Ansichtsexemplare sowie ein Werbeblatt mit einem Bestellformular.

Die Bestellung der benötigten Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80, 100 oder mehr Exemplaren) erfolgt in gewohnter Weise direkt beim Verlag:

Paulinus Verlag GmbH, Max-Planck-Straße 14, 54296 Trier, Telefon: 0651 4608-121, Fax: 0651 4608-220, E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de, Internet: www.paulinus-verlag.de.

255 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 47

„Komm zu uns, zögere nicht!“ (Apg 9,38) Notfallseelsorge: Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes

Die Erklärung der Pastoralkommission zur Notfallseelsorge beschreibt erstmals dieses recht neue Feld der diakonischen Pastoral und gibt den Seelsorgern und Seelsorgerinnen in solchen Notfallsituationen eine Orientierung für ihr Handeln an die Hand. Im Einzelnen behandelt die Erklärung folgende Grundlagen und aktuelle Herausforderungen der Notfallseelsorge: (1) Entstehung der Notfallseelsorge, (2) Einsatzbereiche und Strukturen, (3) Notfallseelsorge und Notfalldienste, (4) Humanwissenschaftliche Grundlagen, (5) Biblische Motive und pastorale Begründung von Notfallseelsorge und schließlich (6) Herausforderung für die Zukunft.

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 213

Apostolisches Schreiben GAUDETE ET EXSULTATE des Heiligen Vaters Papst Franziskus über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute

Im Zentrum der Überlegungen des Apostolischen Schreibens steht die Berufung aller Christen, letztlich aller Menschen, zur Heiligkeit. Das Kernanliegen von Papst Franziskus ist es dabei nicht, eine Abhandlung über die Heiligkeit mit Definitionen, Unterscheidungen, Analysen oder Normen vorzustellen. Vielmehr geht es ihm darum, die Christen dazu anzuhalten, auf den Ruf zur Heiligkeit in der heutigen Welt zu hören. Dabei ermutigt er sie, Heiligkeit nicht nur als ein wirklichkeitsfernes Ideal der kanonisierten Seligen und Heiligen der Kirche zu betrachten, sondern sie in ihrem eigenen Alltag zu suchen, als „Heiligkeit von nebenan“.

Nr. 214

Instruktion Cor Orans zur Anwendung der Apostolischen Konstitution Vultum Dei querere über das weibliche kontemplative Leben

Der Vatikan hat rechtliche Regelungen für kontemplative Frauenorden erlassen, die in der Instruktion der Kongregation für das gottgeweihte Leben mit dem Titel „Cor orans“ (Das betende Herz) zusammengefasst sind. Die Instruktion enthält Anwendungsbestimmungen zu dem Lehrschreiben „Vultum Dei Quaerere“ von Papst Franziskus, das dieser im Juli 2016 zurückgezogen lebenden Ordensfrauen gewidmet hatte. Zuletzt war 1950 ein päpstliches Dokument zu Frauenklöstern erschienen. Beide Schreiben – so die jetzige Instruktion – bleiben in Kraft. Das neue Dokument nennt in 289 Artikeln unter anderem Bedingungen für die Gründung und Auflösung von Klöstern sowie für die Unterhaltssicherung und die Veräußerung von Eigentum. Geklärt werden ferner aufsichts- und weisungsrechtliche Fragen, die Organisation von Zusammenschlüssen und die Aus- und Weiterbildung, aber auch die Nutzung von Medien und Rahmenbedingungen des Klausurlebens.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 298

Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021

Die Kirche in Deutschland erfüllt täglich in vielfältiger Weise ihren Dienst für ihre Mitglieder und die Gesellschaft. Dabei wird vom Adventbasar über den Eine-Welt-Laden bis zum Pfarrfest an vielen Stellen auch Geld eingenommen, das wieder für die kirchliche Arbeit verwendet wird.

Durch eine gesetzliche Neuregelung ist es zum 1. Januar 2017 zu einem grundlegenden Wechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gekommen, die alle kirchlichen Körperschaften betrifft, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts verfasst sind. Dazu gehören in Deutschland u. a. auch die 27 (Erz-)Diözesen und alle Kirchengemeinden. Durch die nahezu flächendeckende Inanspruchnahme einer vom Gesetzgeber eingeräumten Übergangsfrist greifen die neuen Regeln allerdings in fast allen Fällen erst ab 1. Januar 2021.

Um die betroffenen kirchlichen Körperschaften bei den vielfältigen Herausforderungen zu unterstützen, die das neue Umsatzsteuerrecht mit sich bringt, hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Steuer- und Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche in Deutschland diese Handreichung erarbeitet. Sie richtet sich an alle Verantwortlichen und Interessierten innerhalb und außerhalb der betroffenen kirchlichen Körperschaften, die die Umstellung auf die neue Rechtslage begleiten, unterstützen und umsetzen.

Neben der Darstellung der neuen Rechtslage stellt die Handreichung eine erste steuerliche Einordnung typischer Sachverhalte im Rahmen eines Katalogs bereit. Darüber hinaus sind praktische Hinweise für den Umgang mit der Neuregelung enthalten.

Diese Handreichung ist nur als PDF und nicht in gedruckter Form erhältlich.

Nr. 299

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2017/18. Bonn, 2018.

Zum achten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den

Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die drei Schwerpunktthemen lauten: „Jugend“, „Ehrenamt“ und „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“.

Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Nr. 300

Begegnung mit dem ANDEREN in Dichtung und Kirche

Flucht, Migration, Identitäts- und Heimatverlusterfahrungen sowie globale Odysseen sind zentrale Motive vieler literarischer Narrationen dieser Zeit. Dabei ist ein zunehmend pessimistischer Drall auszumachen. Ist das „Andere“, „Fremde“ in der heutigen Literatur nur noch als Dystopie zu haben? Welches ist der rote Faden heutiger Literaturen und Narrationen? Sind es noch die großen Themen „zwischen Leben und Tod“?

Viele empfehlen der Kirche eine einfachere, verständlichere Sprache. Ihr Ideal ist hierbei eine alltagsangepasste Gebrauchssprache – aber wollen das alle Menschen? Wollen sie es wirklich in jedem Lebenskontext? Wollen Sie es auch in der Liturgie? Wann und wie kann Sprache das ganz ANDERE zum Ausdruck bringen?

In der Arbeitshilfe gehen Bischöfe, Epiker, Literaturwissenschaftler, Lyriker, Slammer, Übersetzer und Verleger von dem Literatur und Theologie Verbindenden aus, um das Andere und das Fremde zur Sprache zu bringen. Sie diskutieren über die Spannung von Fremdheitserfahrung und Selbstfindung in der Literatur sowie über ihre Zusammenhänge und Differenzen zur Rede von Gott in Theologie und Kult. Dabei fragten sie nach gelingendem Erzählen angesichts unterschiedlichster Entwicklungen im Zuge der Digitalisierung und nach einem angemessenen Sprechen von Transzendenz, das nicht banal oder überkomplex und doch verständlich wie zeitgemäß bleibt.

Sonstige Publikationen

Jahresbericht Weltkirche 2017

Zum achten Mal erscheint der „Jahresbericht Weltkirche“, der einen Überblick über die Vielfalt der weltkirchlichen Initiativen der katholischen Kirche in Deutschland bietet. Herausgeber ist die „Konferenz Weltkirche“, in der die weltkirchlich engagierten Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland zusammenarbeiten.

Flyer „Eckpunkte zur Ehevorbereitung – für die Hand der Seelsorger“

Papst Franziskus hat im März 2016 im Nachgang zu den beiden Bischofs-synoden zum Thema Familie der Jahre 2014 und 2015 das vielbeachtete Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* vorgelegt. Er hat darin die Erträge des synodalen Weges zusammengefasst und weitergeführt. Er spricht selbst davon, dass das Schreiben so „viele und mannigfaltige Themen“ anspricht, dass es sich nicht dazu eignet, „es hastig ganz durchzulesen“. Er betont vielmehr, dass es „sowohl für die Familien als auch für die in der Familienpastoral Tätigen nutzbringender sein kann, wenn sie es Abschnitt für Abschnitt geduldig vertiefen.“ (AL Nr. 7)

Im Nachgang zu *Amoris laetitia* haben sich die deutschen Bischöfe in ihrer „Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *Amoris laetitia*“ (23. Januar 2017) dafür ausgesprochen, Schwerpunkte aus dem Schreiben aufzugreifen und in einzelnen Bausteinen weiter zu entfalten.

Als ersten Baustein legen die deutschen Bischöfe „Eckpunkte zur Ehevorbereitung“ vor. Die Bischöfe sind davon überzeugt, dass eine gute Ehevorbereitung eine wichtige Grundlage für das Gelingen der Ehe ist und sehen sich in der pastoralen Verantwortung, Eheleute auf ihrem Lebensweg nicht alleine zu lassen, sondern sie vorzubereiten und zu begleiten.

Die „Eckpunkte zur Ehevorbereitung“ sind für die Hand der Seelsorger gedacht. Sie beschreiben die theologischen und anthropologischen Grundlagen der christlichen Ehe, die zu vermitteln nach Überzeugung der Bischöfe die Basis einer soliden Ehevorbereitung sind. Ausgehend von diesen Grundlagen werden einige pastorale Standards beschrieben, die für die Ehevorbereitung für unverzichtbar gehalten werden. Die „Eckpunkte zur Ehevorbereitung“ wollen als Anregung zur Reflexion und als Hilfe für den pastoralen Austausch dienen. Sie bieten genügend Raum, um an die in den (Erz-)Diözesen schon bestehenden Programme der Ehevorbereitung anzuschließen.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat mit Wirkung vom 16. August 2018 Militärpfarrer Michael Kühn zum Militärdekan in Koblenz ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (OVB 10/2011, Nr. 196) Dipl.Soz.Päd. Christine Lormes mit Wirkung vom 15. Oktober 2018 zur Präventionsbeauftragten des Bistums Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl des Diözesanverbandes Pax Christi vom 22. September 2018 bestätigt und Prälat Alfons Heinrich erneut zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes Pax Christi ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl des BDKJ Germersheim vom 26. September 2018 bestätigt und Kaplan Nils Schubert, Bellheim, zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Germersheim ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl von Gemeindereferentin Ursula König, Homburg, bestätigt und sie mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 zur Geistlichen Leiterin der kfd ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl von Pfarrer i. R. Norbert Kaiser bestätigt und ihn erneut zum Diözesanpräses der kfd ernannt.

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit der Diakonenweihe am 27. Oktober 2018 folgende Ständige Diakone im Zivilberuf beauftragt:

Diakon Achim Stein zur Mithilfe in der Pfarrei Grünstadt Hl. Elisabeth;

Diakon Bernd Wolf zur Mithilfe in der Pfarrei Neustadt Hl. Theresia von Avila.

Inkardinationen

Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 Pfarrer Dr. Patrick Asomugha, Queidersbach, bisher Priester der Diözese Awka (Nigeria), in die Diözese Speyer inkardiniert.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 Pfarrer Dr. Constantin Wa-Maweja Mbendele Panu, Landau, bisher Priester der Diözese Luebo (Kongo), in die Diözese Speyer inkardiniert.

Titelverleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat für die Dauer ihrer hauptamtlichen Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen folgende Titel verliehen:

mit Wirkung vom 1. März 2018: Pastoralreferentin Sandra Petrollo-Schadt obt den Titel Studienrätin i. K.;

mit Wirkung vom 1. August 2018: Studienrätin i. K. Dr. Monika Bössung-Winkel obt den Titel Oberstudienrätin i. K.;

mit Wirkung vom 1. August 2018: Studienrat i. K. Pastoralreferent Thomas Stephan obt den Titel Oberstudienrat i. K.

Stellenzuweisung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 Pater Christoph Kübler SCJ zum Kooperator der Pfarrei Neustadt Heilig Geist ernannt.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Benedikt Handrick, Speyer, mit Wirkung vom 1. September 2018 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er Diakon i. Z. Dr. Karl Bittlingmaier, Feilbingert Hl. Disibod, mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er Pfarrer Gerhard Rottmayer, Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in den Ruhestand versetzt.

Ausscheiden eines Diakons aus dem hauptamtlichen Dienst

Mit Wirkung vom 1. November 2018 scheidet Diakon Hartmut von Ehrl, Haßloch Hl. Klara von Assisi, aus dem Dienst des hauptamtlichen Diakons aus. Seinen bisherigen Auftrag in der Pfarrei wird er weiterhin als Diakon im Zivilberuf wahrnehmen.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 1. September 2018 ist Sr. Dorotea Castaño de Luis SAC, III/15 – Geistliche Begleitung, aus dem Dienst der Diözese Speyer ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 30. September 2018 ist Pater Gerhard Hembel SCJ, Neustadt Heilig Geist, aus dem Dienst der Diözese Speyer ausgeschieden.

Todesfall

Am 10. Oktober 2018 verschied Pfarrer i. R. Otmar Stützel im 89. Lebens- und 50. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 452
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 453

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.